

FAQ und *Bewertungen* zur EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO) und zum Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP)

Orientierung zum Einstieg – Wie ist der Gesamtstand der Prozesse bei WVO und NWP?

Die WVO vom 24.06.2024 ist seit 18.08.2024 in Kraft. Sie gilt unmittelbar und ist von allen Mitgliedstaaten durchzuführen. Den Originaltext kann man [hier](#) nachlesen.

Inhaltlich will die WVO die biologische Vielfalt nahezu aller Ökosystemtypen in der EU, von der Landwirtschaft über die Wälder, Moore, Meere, Küsten und Auen bis hin zu den städtischen Lebensräumen, in einen „guten Zustand“ bringen bzw. ihn dort halten. Dazu macht die WVO den Mitgliedstaaten eine Reihe verbindlicher fachlicher und organisatorischer Ziel-, Zeit- und Verfahrensvorgaben.

Aktuell wichtigster Umsetzungsschritt ist die Aufstellung des NWP. Vom 25.04. – 25.06.2026 findet eine bundesweite Öffentlichkeitsbeteiligung zum NWP-Entwurf für Deutschland statt. Alle Interessierten können sich [hier](#) informieren und Stellungnahmen abgeben. Bis zum 01.09.2026 muss jeder Mitgliedstaat den Entwurf seines NWP der KOM vorlegen. Diese hat sechs Monate Zeit, um den Entwurf des NWP zu bewerten. Anschließend hat der Mitgliedstaat weitere sechs Monate Zeit, um den Entwurf zu überarbeiten und fertigzustellen. Zum 1. September 2027 soll er final vorgelegt und veröffentlicht werden. In den Jahren 2032 und 2042 ist der NWP zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Inhaltlich hält jeder Mitgliedstaat im NWP an einer EU-weit einheitlichen Struktur fest, mit welchen Maßnahmen die inhaltlichen und zeitlichen Ziele der WVO umgesetzt werden sollen, wie die Beteiligung erfolgt, welcher Finanzierungsbedarf veranschlagt wird usw. Der NWP enthält aggregierte Informationen für ganz Deutschland, die für die einzelnen Bürger teils schwer interpretierbar sein dürften. Die genaue Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern erfolgt erst nach Finalisierung des NWP. Die unmittelbare örtliche Betroffenheit wird für Landnutzer ebenfalls erst später ersichtlich werden.

In Kurzform - Was sind die wichtigsten Kritikpunkte des DFWR an der WVO?

übergreifend

- Finanzierungslücke als Hemmnis für die Umsetzung sowie für das Prinzip der Freiwilligkeit
- Unrealistische Zeitziele
- Rechtsunklarheiten, die das Vertrauen zwischen Landnutzern und Staat untergraben

forstlich

- Ungelöster Zielkonflikt *Wiederherstellung* versus *Anpassung an Klimawandel*
- Anforderungen zur Nichtverschlechterung als Hemmnis für den Waldumbau zur Klimaanpassung
- Pflicht zur Verbesserung von Lebensraumtypen (LRT), die schon in günstigem Zustand sind
- Messung des ökologischen Zustands der Gesamtwaldfläche anhand von 7 Indikatoren

1. Welche Ziele sollen mit der WVO erreicht werden?

Hauptziel der WVO in Artikel 1 ist die „langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme (...) durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme“. Es sollen aber dabei u.a. auch die „übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel“ verwirklicht werden.

Hinweis:

Die Auswirkungen des rasanten Klimawandels auf die Ökosysteme und die Biodiversität sind in der Verordnung klar benannt. Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel werden klar als übergeordnete Unionsziele eingeordnet. Daraus ergeben sich jedoch Zielkonflikte, Widersprüche und Inkonsistenzen in der Verordnung, die dringend ausgeräumt werden müssen.

2. Was bedeutet dabei „Wiederherstellung“?

Prinzipiell stellt die WVO die „Strukturen und Funktionen“ der Ökosysteme und weniger ihre Ausgestaltung in den Fokus (Artikel 3). Durch die „Wiederherstellung“ soll eine Erholung von biologischer Vielfalt und Widerstandsfähigkeit erzielt werden. Erreicht werden soll dies in der Folge jedoch konkret durch LRTs und Arthabitaten in einem „guten Zustand“ und mit einer „günstigen Gesamtfläche“ sowie das Erreichen von „zufriedenstellenden Niveaus“ von bestimmten Indikatoren.

Hinweis:

Dies ist inkonsistent, sofern weiterhin auf LRTs in ihrer FFH-Ausgestaltung und jetzigen Verbreitung abgezielt wird. Die oben genannte übergeordnete Anpassung an den Klimawandel bleibt dabei unberücksichtigt.

3. Wie und durch welche Maßnahmen soll dies erreicht werden?

Als geeignete Maßnahmen (gem. Anh. VII) können die Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) die Ausbreitung von Herkünften und Arten, wenn dies aufgrund des Klimawandels erforderlich ist, unterstützen. Andererseits werden auch Maßnahmen wie die Aufgabe der Holzernte zur „Förderung heimischer Altwälder“ und deren „selbstregulierenden“ Entwicklungen genannt. Die Mitgliedsstaaten können dies unter Berücksichtigung verschiedener Gegebenheiten und unter Berücksichtigung „jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse“ entscheiden.

4. Welche Ziele gelten für LRTs?

Schon bei der Definition von „Wiederherstellung“ im Sinne der Verordnung (Artikel 3) wird auf den guten Zustand und die günstige Gesamtfläche von LRTs abgestellt. LRTs (und auch Arthabitate) folgen dabei weiterhin der FFH-Richtlinie und nehmen damit in der Ausgestaltung der Verordnung eine zentrale Rolle ein. Konkretisiert wird dies in Artikel 4. Bis 2030 müssen die Mitgliedstaaten 90 Prozent (und 100 Prozent bis 2040) der LRT-Flächen hinsichtlich ihres Zustandes kartiert und bewertet haben. Außerdem sollen zeitlich gestaffelt Maßnahmen ergriffen werden, um flächendeckend nahezu alle Teilflächen von LRTs, die sich nicht einem guten Zustand befinden, dorthin zu entwickeln. Außerdem sind LRTs zusätzlich innerhalb und außerhalb von Natura2000-Gebieten neu zu etablieren, um eine günstige Gesamtfläche der LRTs zu erreichen.

Hinweis:

Trotz der klaren Adressierung der Folgen des Klimawandels wird also an den bisher definierten LRTs festgehalten und es sollen weitere LRT-Flächen außerhalb von Natura2000-Gebieten identifiziert werden. Notwendig ist hingegen, alle LRTs fachlich und räumlich auf ihre Überdauerungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen, sie nur dort zu verbessern oder neu zu etablieren, wo sie auch zukünftig eine Chance haben und sie inhaltlich deutlich anzupassen und zu dynamisieren. Dies würde sowohl die WVO als auch die zugrunde liegende FFH-RL (vgl. aktueller Stresstest auf EU-Ebene!) betreffen.

5. Was bedeutet das Verbesserungsgebot und die Nichtverschlechterungsanforderung?

Die WVO verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sich alle LRT-Flächen, die sich in einem guten Zustand befinden, nicht erheblich verschlechtern. Außerdem muss sich der Zustand identifizierter LRT-Flächen verbessern.

Hinweis:

Dies birgt für Waldbesitzer erhebliche rechtliche Unsicherheiten, da der Status einer LRT-Fläche eventuell unbekannt ist, Verbesserungen eventuell unmöglich sind und Verschlechterungen nicht verhindert werden können. Dies könnte sich kontraproduktiv auswirken und Verbesserungen werden bewusst nicht angestrebt. Zudem könnte eine aktive Klimaanpassung — etwa die Beimischung klimaresilienter, nicht LRT-typischer Baumarten — der Nichtverschlechterungsanforderung entgegenlaufen, was wiederum den modernen Mischwaldumbau blockiert.

6. Was soll bei LRTs außerhalb Natura 2000 eigentlich berücksichtigt werden?

Die Mitgliedstaaten müssen ermitteln, welcher Flächenumfang an LRTs vorhanden ist, wie die Zustände der LRT-Flächen sind und wie viele wiederhergestellt werden müssen.

Hinweis:

Dies ist hinsichtlich des Umfangs und inhaltlicher Ausgestaltung eine sehr herausfordernde Aufgabe, die vor jeder Planung und Festlegung zu leisten ist. Sie ist aber aufgrund großer Unsicherheiten hinsichtlich der Veränderungen (konkret erwarteter Standortdrift etc.) schwer umzusetzen und bedarf einer weitgehenden Einigung hinsichtlich der Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

7. Wie wird der Klimawandel berücksichtigt?

Es ist zu erwarten, dass sich Zustände von LRTs am heutigen Ort verschlechtern und dies auf nicht durch den Eigentümer beeinflussbare Faktoren zurückzuführen ist. Die o.g. Nichtverschlechterungsanforderung soll dann außerhalb von Natura2000-Gebieten nicht gelten, wenn die Verschlechterungen beispielsweise auf höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder „unvermeidbare Veränderungen des Lebensraumes durch den Klimawandel“ zurückzuführen sind (Artikel 4 Abs. 14).

Hinweis:

Diese unbestimmte Regelung ist dringend fachlich zu hinterlegen. Es kann nicht sein, dass erst nach dem Totalverlust von LRT-Flächen rückblickend festgestellt wird, dass die Verschlechterungen unvermeidbar waren. Ein rechtzeitiger aktiver Waldumbau würde erhebliche wirtschaftliche Schäden einsparen, schwerwiegende Verluste an Wald- und Bodenfunktionen (u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder als Kohlenstoffspeicher) vermeiden und die Resilienz gegen weitere Klimaextreme und Schadensrisiken so hoch wie möglich halten, auch wenn die LRT-typische Baumartenzusammensetzung nicht 100-prozentig erhalten werden kann.

8. Wozu gibt es daneben auch noch Indikatoren?

Ergänzend zu den Natura 2000-LRT und -Arten in Artikel 4 sollen gem. Artikel 8 – 13 WVO auch sämtliche Ökosysteme verbessert werden, darunter auch Waldökosysteme (Artikel 12). Der Erfolg soll anhand bundesweit erhobener Indikatoren ermittelt werden. Bei diesen Indikatoren soll ein Aufwärtstrend bis zu einem noch festzulegenden „zufriedenstellenden Niveau“ erreicht werden. Indikatoren sind zum Beispiel: Index „häufiger Waldvogelarten“ (obligatorisch), Vielfalt an Baumarten, Vernetzung, Totholz, Anteil heimischer Baumarten.

Hinweis:

Die Indikatoren für Waldökosysteme weisen grundsätzlich eine Nähe zur naturnahen nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf. Die Bundeswaldinventur 4 hat gezeigt, dass sich die sog. „Positiven Biodiversitätstreiber“ über alle Bundeswaldinventuren positiv entwickelt haben. Kritisch sind jedoch die Forderung nach steten Aufwärtstrends (vor allem wenn diese von starken Schadereignissen abhängen) und die erst noch – von wem? – festzulegenden zufriedenstellenden Niveaus der einzelnen Indikatoren.

9. Sind die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WVO ausreichend finanziert – oder tragen Forstbetriebe die Kosten im Wesentlichen selbst?

Die WVO und der NWP enthalten keine langfristig gesicherte Finanzierung für die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Der NWP beziffert die jährlichen Kosten für die Umsetzung der WVO in Deutschland auf mindestens 7,2 Mrd. Euro. Die Finanzierungslücke beträgt sicherlich mehrere Milliarden Euro pro Jahr. Bestehende Programme, etwa das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz oder das klimaangepasste Waldmanagement (KWM), sind zeitlich begrenzt und im Entwurf des NWP teilweise als „Wiederherstellungsmaßnahmen“ gemeldet.

Hinweis:

Wird dort ein „LRT in gutem Zustand“ erreicht, greifen anschließend die besonders strengen Anforderungen zur Vermeidung von Verschlechterung nach Artikel 4 Abs. 11 WVO, ohne dass daraus ein dauerhafter Ausgleichsanspruch für Nutzungseinschränkungen vorgesehen ist. Es besteht daher die Sorge, dass Forstbetriebe damit erhebliche Vorleistungen im Waldumbau erbringen müssen, ohne verlässliche Perspektive, dass alle entstehenden Mehrkosten und Ertragsrisiken angemessen kompensiert werden.

10. Welche Auswirkungen hat die WVO auf betriebswirtschaftliche Planung und Risikosteuerung (Baumartenwahl, Produktionszeiträume, Holznutzung)?

Die WVO arbeitet mit fest definierten LRTs und historischen Referenzzuständen, die über den NWP auf konkrete Flächen übertragen werden. Für Wald-LRT – etwa Buchen-LRT – bestehen klare Erwartungen an Baumartenanteile und Bestandesstrukturen, etwa hohe Rotbuchenanteile, die langfristig erreicht oder gehalten werden sollen. Gleichzeitig verknüpft Artikel 4 der WVO Wiederherstellungspflichten mit Anforderungen zur Verhinderung von Verschlechterung. Hierfür kommen sowohl freiwillige Ansätze als auch ordnungsrechtliche Regelungen in Betracht.

Hinweis:

Für Forstbetriebe bedeutet dies:

- *weniger Flexibilität bei Baumartenwahl und Beimischung nicht lebensraumtypischer, aber klimaresilienter oder marktstarker Baumarten,*
- *Unsicherheit, ob investiv aufgebaute Laub-Mischbestände mit LRT-Charakter später stärker reglementiert werden als Mischbestände ohne LRT-Charakter,*
- *potenzielle Einschränkungen bei Produktionszeiträumen und Holznutzung, insbesondere auf Flächen mit LRTs oder gemeldeten Wiederherstellungsmaßnahmen.*
- *das Risiko, dass bei unzureichender Finanzierung die Einhaltung der WVO letztlich doch ordnungsrechtlich durchgesetzt wird.*

Damit verschlechtern sich Ertragsperspektive, Risikosteuerung und Investitionssicherheit – gerade für Betriebe, die früh in Waldumbau, Laubholz und Strukturaufbau investiert haben.

11. Warum ist die Kombination aus Nichtverschlechterungsanforderung und nationaler Umsetzung („Gold-Plating“) für die Forstbetriebswirtschaft so problematisch?

Formal richtet sich die WVO an die Mitgliedstaaten, nicht unmittelbar an einzelne Betriebe. Der Auftrag Verschlechterungen zu verhindern („non-deterioration requirements“), wird in der deutschen Fassung als „Nichtverschlechterungsanforderung“ übersetzt und in der Diskussion mit ordnungsrechtlichen Instrumenten (Verbote, Bußgelder, ggf. strafrechtliche Risiken) verknüpft. Parallel dazu sollen freiwillige Förderprogramme wie das klimaangepasste Waldmanagement im NWP als Wiederherstellungsmaßnahmen angerechnet werden. Erreichen diese Flächen einen guten LRT-Zustand, unterliegen sie anschließend dem strengen Verschlechterungsregime der WVO.

Hinweis:

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht entsteht damit ein doppelter Fehlanreiz:

- *Wer freiwillig in Waldumbau und Fördermaßnahmen einsteigt und damit LRT-Flächen schafft oder verbessert, riskiert, dass seine Flächen später stärker reguliert werden als bisher.*
- *Wer Investitionen zurückstellt oder auf weniger regulierungsgefährdete Bestände setzt, reduziert sein rechtliches Risiko., hat aber evtl. fachliche Nachteile.*

Dies schwächt die Bereitschaft, privates Kapital in den dringend notwendigen Waldumbau zu investieren, gefährdet die Rohstoffbasis Holz und verschiebt die Finanzierungslast in Richtung öffentlicher Haushalte.

12. Weshalb ist eine Kartierung von LRTs aus Sicht des Waldbesitzes problematisch?

Durch flächenscharfe Kartierung und Bewertung von LRTs wird eine Basis geschaffen, die Fläche von staatlicher Seite dauerhaft zu überwachen und ggf. eine aus ihrer Sicht erfolgte Verschlechterung rechtlich zu überprüfen, zu sanktionieren und/oder wiederherstellen zu lassen. Dies gilt erst recht, wenn Naturschutzbehörden die kartierten Flächen vorher unter Schutz stellen (s. Natura 2000 Gebiete in NRW). Um rechtliche Risiken zu vermeiden, müsste Waldbesitzern die Empfehlung gegeben werden, kartierte LRTs auch außerhalb von FFH-Gebieten wie Natura 2000 Flächen zu bewirtschaften. Dadurch entstehen deutlich höhere Verwaltungskosten sowohl durch einen erhöhten Dokumentationsaufwand als auch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen auf den Flächen. Gleichzeitig sind die Freiheiten, die Flächen nach betrieblichen Erfordernissen zu bewirtschaften deutlich eingeschränkt.

Hinweis:

- *Die Kartierung von LRTs darf nicht dazu führen, dass Waldbesitzer zusätzliche rechtliche Risiken oder Einschränkungen ihrer Bewirtschaftungsfreiheit tragen müssen.*
- *Neue Dokumentations- und Verwaltungspflichten erhöhen die Kosten der Waldbewirtschaftung und sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.*
- *Kartierte Flächen außerhalb bestehender Schutzgebiete dürfen nicht faktisch wie Schutzgebiete behandelt werden.*
- *Die aktive Klimaanpassung der Wälder muss auch auf kartierten Flächen uneingeschränkt möglich bleiben.*

13. Wird in der WVO der Begriff des „Verschlechterungsverbot“ verwendet?

Nein. Die EU-Kommission spricht in der WVO von einer sog. „Nichtverschlechterungsanforderung“, was relevant für Artikel 4 Abs. 13 der Verordnung ist. Im Amtsblatt der Europäischen Union Ausgabe 2026/90384 vom 13. Mai 2026 wurde die Änderung des Begriffs „Verschlechterungsverbot“ in der WVO in den Begriff „Nichtverschlechterungsanforderung“ veröffentlicht.

Hinweis:

- *Die Ausgestaltung der Nichtverschlechterungsanforderung muss rechtssicher, verhältnismäßig und praxistauglich erfolgen.*
- *Es darf keine faktische Gleichsetzung der Nichtverschlechterungsanforderung mit einem umfassenden Verschlechterungsverbot erfolgen.*
- *Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Waldumbau müssen weiterhin möglich bleiben.*

14. Inwieweit hat die WVO Auswirkungen auf die Bau-, Wohnungs- und Infrastrukturpolitik?

Die Umsetzung der WVO wird auch erhebliche Auswirkungen auf den urbanen Raum haben. Ab dem Jahr 2031 gelten Vorgaben zu Grünstrukturen, Habitatkontinuität und Baumüberdeckung, was wiederum im massiven Konflikt zu Wohnungsbau- und Innenentwicklungszielen steht. Ergebnis wird ein zusätzlicher Flächenverbrauch für Bau- und Infrastrukturprojekte sein.

Hinweis:

- *Die Umsetzung der WVO darf nicht zu neuen Zielkonflikten zwischen Naturschutz, Wohnungsbau und Infrastrukturentwicklung führen.*
- *Wiederherstellungsziele müssen mit den Anforderungen an bezahlbaren Wohnraum, die Energiewende und den Ausbau öffentlicher Infrastruktur vereinbar sein.*
- *Zusätzlicher Flächenverbrauch und steigende Planungskosten sollten vermieden werden.*
- *Notwendig sind praktikable Lösungen, die Naturschutz, wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Daseinsvorsorge gleichermaßen berücksichtigen.*

15. Können die Waldbesitzer die negativen Auswirkungen der WVO noch verhindern oder abmildern?

Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der WVO und der Entwurf des NWP zeigen, dass die entscheidenden Stellschrauben **nicht** auf der nationalen Ebene liegen, sondern auf EU-Ebene. Nur durch eine Aussetzung oder zumindest grundlegende Überarbeitung der WVO als Basis-Rechtsakt kann ein Neuanfang gelingen, der Biodiversität, Klimawandel und nachhaltige Bewirtschaftung mit Augenmaß unter einen Hut bringt. Hierfür müssten zunächst die KOM einen Prozess zur Änderung der WVO starten und dann der Rat (Vertretung der Mitgliedstaaten) und das Europaparlament einvernehmlich geeignete Verbesserungen beschließen.

Um diesen Prozess in Gang zu bringen, bedarf es jedoch eines massiven Einsatzes der Bundesregierung und der Abgeordneten auf EU-Ebene. Die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des NWP bietet eine Gelegenheit für die Waldbesitzer, diese Forderungen unmissverständlich an die Bundespolitik heranzutragen. Daneben sollten die Waldbesitzer sämtliche weiteren Kommunikations- und Dialogmöglichkeiten nutzen, um für Problembewusstsein und Lösungsvorschläge zu werben.